

Sachverhalt

Der Bund hat im Rahmen des Forstgesetzes Bestimmungen erlassen, die dem Schutz der heimischen Wälder und dem Ziel einer effizienten Waldbewirtschaftung dienen. So ist die Möglichkeit, Grundstücke mit der Benützungsort „Wald“ zu teilen, forstrechtlich wie folgt geregelt:

**Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird
(Forstgesetz 1975), BGBl 440 – Auszug (modifiziert)**

Waldteilung

§ 14 Die Teilung von Grundstücken, die zumindest teilweise die Benützungsort Wald aufweisen, bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Zur Einbringung eines Antrages sind die Eigentümer der Grundstücke berechtigt.

§ 15 (1) Die Teilung von Grundstücken, die zumindest teilweise die Benützungsort Wald aufweisen, ist verboten, wenn durch die Teilung Grundstücke entstehen, auf denen die Waldfläche das für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung erforderliche Mindestausmaß unterschreitet.

[...]

(4) Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, das Mindestausmaß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie die Voraussetzungen für die Ausnahmen, wie für Trassenführungen oder Errichtung von Anlagen der militärischen Landesverteidigung, festzusetzen.

Gesetz vom 29. Juni 1987 betreffend Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 (Burgenländisches Forstausführungsgesetz), LGBl 56 – Auszug (modifiziert)

Waldteilung

§ 1 Die Teilung von Grundstücken, die zumindest teilweise die Benützungsort Wald aufweisen, ist nur gestattet, wenn

1. die Waldflächen durch die Teilung nicht betroffen sind oder für die durch die Teilung betroffenen Waldflächen eine rechtskräftige unbefristete Rodungsbewilligung vorliegt oder
2. die Waldfläche auf allen durch Teilung entstandenen Grundstücken ein Mindestmaß von 1 ha und eine Mindestbreite von 50 m aufweist.

Infolge der alarmierenden Ergebnisse einer 2009 durchgeführten Waldzustandsinventur verabschiedete der Burgenländische Landtag Anfang 2010 eine Novelle zum Burgenländischen Forstausführungsgesetz, durch die § 1 Ziffer 2 wie folgt geändert wird:

„2. die Waldfläche auf allen durch Teilung entstandenen Grundstücken ein Mindestmaß von 2 ha und eine Mindestbreite von 100 m aufweist.“

Der Gesetzesbeschluss wurde irrtümlich allerdings mit der Wortfolge „eine Mindestbreite von 100 mm“ am 23.07.2010 im LGBl 2010/22 (fiktiv) kundgemacht. Daraufhin erfolgte am 1.08.2010 im LGBl 2010/23 (fiktiv) eine „Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt“. [Siehe abgedruckt auf der nächsten Seite.]

Die Grün GmbH mit Sitz in Bayern betreibt eine Forstwirtschaft. Aufgrund des gestiegenen Getreidepreises beabsichtigt sie, ihre Waldbewirtschaftung zu verkleinern, um sich künftig auf den Getreideanbau zu konzentrieren. Im Jänner 2011 stellte die Grün GmbH bei dem zuständigen Bezirkshauptmann gemäß dem Forstgesetz einen Antrag auf Bewilligung der Teilung ihres in Lutzmannsburg (Burgenland) gelegenen Grundstückes in drei Teile. Nach der Teilung würden die darauf liegenden Waldflächen jeweils ein Maß von 2,5 ha und eine Breite von mindestens 60 m aufweisen. Der Antrag auf Bewilligung wurde zum einen mangels Mindestbreite von 100 m und zum anderen deshalb abgewiesen, weil eine Teilung in mehr als zwei Teile überhaupt unzulässig sei. Gegen diesen Bescheid erhob die Grün GmbH Berufung. Die burgenländische Landesregierung bestätigte allerdings die erstinstanzliche Entscheidung.

Rechtzeitig und formgerecht bringt die Grün GmbH durch ihren Rechtsanwalt eine auf Art 144 B-VG gestützte Bescheidbeschwerde beim VfGH ein. Dabei macht sie folgende Bedenken geltend:

1. Der Bescheid gründe auf einer verfassungswidrigen Bestimmung, weil dem Bund allein die Kompetenz zur Erlassung forstrechtlicher Bestimmungen über das Mindestausmaß von teilbaren Waldgrundstücken zukomme.
2. § 1 Ziffer 2 Burgenländisches Forstausführungsgesetz leide überdies an einem Kundmachungsfehler bzw habe der Landeshauptmann seine Kompetenz überschritten.
3. Aus diesen, aber auch aus anderen Gründen werde ihr Recht auf Erwerbsfreiheit und Eigentum sowie der Gleichheitssatz verletzt.
4. Der Bescheid der burgenländischen Landesregierung sei zudem allein schon deswegen rechtswidrig, weil diese unzuständig gewesen sei.

Die belangte Behörde wendet in der Gegenschrift ein, dass die Grün GmbH vor Einbringung einer Bescheidbeschwerde Berufung an den Bundesminister erheben hätte müssen.

Aufgabe I: Prüfen Sie mit umfassender Begründung, ob die Argumente der Grün GmbH bzw der belangten Behörde zutreffen! Legen Sie dabei auch dar, wie der VfGH aufgrund der Bescheidbeschwerde vorzugehen hat!

Aufgabe II:

Wie müsste eine möglichst umfassende Beschwerdebehauptung im Hinblick auf die von der Grün GmbH geltend gemachten Bedenken lauten?

Aufgabe III:

Von wem hätte die Grün GmbH die Kosten des Verfahrens für den Fall ihres Obsiegens zu verlangen?

Aufgabe IV:

Könnte der Beschwerdeführer auf Antrag eine aufschiebende Wirkung der Beschwerde erwirken?

LANDESGESETZBLATT FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2010 Ausgegeben und versendet am **1. August 2010** **18. Stück**

23. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt

23. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt

Auf Grund des Art 35 Abs 4 L-VG und des § 10 Abs 1 des Bgld Verlautbarungsgesetzes 1990, LGBl Nr 71/1991, wird kundgemacht:

Das Bgld Forstausführungsgesetz, LGBl Nr 22/2010, wird wie folgt berichtigt:
In § 1 Z 2 lautet es statt „100 mm“ richtig „100 m“.

Der Landeshauptmann:
Nießl

Landes-Verfassungsgesetz vom 14. September 1981 über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG), LGBl 42 idGF – Auszug

Kundmachung und Inkrafttreten

Art 35 (1) Gesetzesbeschlüsse, Staatsverträge und Vereinbarungen gemäß Artikel 80 sowie Verordnungen der Landesregierung und der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmannes sind im “Landesgesetzblatt für das Burgenland” zu verlautbaren. Bei Anlagen zu Verordnungen kann, wenn auf Grund ihres Umfanges oder ihrer technischen Gestaltung ein nicht vertretbarer Aufwand entstände, gesetzlich eine andere Art der Verlautbarung bestimmt werden.

[...]

(4) Die Berichtigung von Druckfehlern in den Verlautbarungen des Landesgesetzblattes obliegt der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann.

(5) Die näheren Bestimmungen über Verlautbarungen sind durch Landesgesetz zu treffen.

Gesetz vom 29. Oktober 1990 über Verlautbarungen im Burgenland (Burgenländisches Verlautbarungsgesetz 1990), LGBl 1991/71 – Auszug (modifiziert)

§ 1 Die Landesregierung gibt das „Landesgesetzblatt für das Burgenland“ heraus. Dieses Gesetz regelt die Kundmachung im Landesgesetzblatt.

Druckfehler

§ 10 (1) Druckfehler im Landesgesetzblatt sind mit Kundmachung des Landeshauptmannes zu berichtigen.

[...]